

# **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MediGene AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß §161 Aktiengesetz**

## **I. Vergangenheitsbezogene Erklärung**

Die MediGene AG hat seit der letztjährigen Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG vom 2. Dezember 2002 bis zum heutigen Tage sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Kodexfassung vom 7. November 2002) entsprochen, jedoch mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

### **1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte Directors and Officers Liability Insurances – D&O), einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass Motivation und Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder von MediGene-Vorstand und MediGene-Aufsichtsrat ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne einen solchen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

### **2. Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sehen in einer solchen Festlegung zum einen eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, und zum anderen eine deutliche Einschränkung des Aufsichtsrats in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder.

### **3. Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung des Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gegeben ist.

## **II. Gegenwarts- und zukunftsgerichtete Erklärung**

Die MediGene AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Kodexfassung vom 21. Mai 2003), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

### **1. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) durch den Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bei den langfristigen variablen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat der MediGene AG ist der Ansicht, dass eine derartige Vereinbarung ein unakzeptables Maß an Unsicherheit für die Vorstandsmitglieder und für die Gesellschaft zur Folge hätte, da

es nicht möglich ist im Voraus zu bestimmen, in welchen Fällen das Kriterium einer außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Entwicklung erfüllt sein würde.

**2. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen / Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern / Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Den oben unter I., Ziffern 1. bis 3. angeführten, in der Kodexfassung zum 21. Mai 2003 unverändert gebliebenen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird weiterhin nicht entsprochen (siehe dazu I., Ziffern 1. bis 3.).

Ferner wird zu Klarstellung darauf hingewiesen, dass die vor der zum 21. Mai 2003 erfolgten Kodexänderung aufgelegten laufenden Optionsprogramme sowie Wandelanleihen der MediGene AG, an denen auch die Vorstandsmitglieder partizipieren, nicht – wie die Kodexfassung zum 31. Mai 2003 empfiehlt – auf relevante Vergleichsparameter bezogen sind sowie keine Begrenzungsmöglichkeit durch den Aufsichtsrat enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass die laufenden Optionsprogramme sowie Wandelanleihen auch unter der Kodexfassung vom 21. Mai 2003 kodexkonform sind.

Martinsried, 01. Dezember 2003

Für den Vorstand



Dr. Peter Heinrich

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker